

Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (StudO)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom xx.xx.2001 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Verkehrs- und Transportwesen folgende Studienordnung für den Studiengang Verkehrs- und Transportwesen; der Rat des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen hat am 26.06.2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 27.06.2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am xx.xx.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Aufbau des Studiums
§ 4	Vorpraxis, praktische Ausbildung
§ 5	Studienschwerpunkte
§ 6	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Exkursionen
§ 8	Wahlangebote im Studium
§ 9	Organisation des Lehr- und Studienbetriebes
§ 10	Inkrafttreten

Anlagen:

- 1 Studienplan Grundstudium
- 2 Studienpläne
 - 2.1 Studienplan Hauptstudium
 - 2.2 Lehrveranstaltungen Hauptstudium (Übersicht)
 - 2.3 Lehrveranstaltungen Hauptstudium – Schwerpunkt "Güterverkehr, Materialfluss und Logistik"
 - 2.4 Lehrveranstaltungen Hauptstudium – Schwerpunkt "Regionale Verkehrsgestaltung"
 - 2.5 Lehrveranstaltungen Hauptstudium – Schwerpunkt "Information und Kommunikation"
- 3 Praktikumsordnung (Prak0)
 - 3.1 Ordnung über die berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis)
 - 3.2 Ordnung über die Praktischen Studiensemester
- 4 Muster Exkursionsnachweis

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung (StudO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Studium für den Studiengang Verkehrs- und Transportwesen.
- (2) Zur StudO gehören die Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen die Studienfächer und deren Lehrumfang aufgeführt sind, und die Praktikumsordnung (Prak0, Anlage 3), die alle Regelungen für die Vorpraxis und die beiden praktischen Studiensemester enthält.
- (3) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung – soweit möglich – in weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium des Verkehrs- und Transportwesens hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die die Absolventen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch die entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden insbesondere in die Lage versetzt werden, die für den Verkehrsbereich wesentlichen Zusammenhänge von Wirtschaft, Technik und Gesellschaft zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden Entwicklung gerecht zu werden und die unternehmerische Selbstständigkeit vorzubereiten. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Im Hauptstudium kann aus dem Angebot des Fachbereichs eine Schwerpunktfächergruppe gewählt und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden.
- (3) Der Diplom-Wirtschaftsingenieur im Verkehrs- und Transportwesen soll eine sowohl auf technisches als auch wirtschaftliches Wissen ausgerichtete Ausbildung erhalten. Sie soll ihm ein hohes Maß an Flexibilität für die Lösung komplexer Aufgaben bei der Konzeption, Planung und im Betrieb von Verkehrsmitteln und deren Anlagen sowie bei der Organisation, Durchführung und Kontrolle von Transportvorgängen geben. Sie soll insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - Verkehrsbetriebe, Eisenbahn- und Luftfahrtunternehmen,
 - Speditionen, Umschlags- und Lagerhausgesellschaften,
 - Industrie, Handel und Tourismus
 - Fahrzeug-, Ausstattungs- und Zulieferindustrie
 - Beratungsunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros,
 - Behörden und Verwaltungen,
 - Verbände.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen gliedert sich wie folgt:
 - Grundstudium
 - 1. Fachsemester = 1. Studiensemester
 - 2. Fachsemester = 2. Studiensemester
 - 3. Fachsemester = 3. Studiensemester
 - Hauptstudium
 - 4. Fachsemester = 4. Studiensemester
 - 5. Fachsemester = 1. praktisches Studiensemester
 - 6. Fachsemester = 5. Studiensemester
 - 7. Fachsemester = 6. Studiensemester
 - 8. Fachsemester = 2. praktisches Studiensemester
- (2) Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse in den wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und planerischen Grundlagen des Verkehrs sowie den allgemeinen Hilfswissenschaften. Die zum Grundstudium gehörenden Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 1 geregelt. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.
- (3) Während des Hauptstudiums werden grundlegende Fachkenntnisse aus allen einschlägigen Disziplinen des Verkehrs- und Transportwesens vermittelt. Durch die Wahl einer Schwerpunktfächergruppe werden spezifische Fachkenntnisse im gewählten Studienschwerpunkt vermittelt. Die Absolventen werden so befähigt, Probleme spezieller Fach- und Wissensgebiete mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die zum Hauptstudium gehörenden Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 2 geregelt. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

- (4) Das Studium kann nur zu einem Wintersemester begonnen werden.
- (5) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 4 Vorpraxis, praktische Ausbildung

- (1) Zur Vorbereitung auf das Studium ist vor oder während des Grundstudiums eine verkehrsbezogene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Einzelheiten sind in Anlage 3.1 geregelt.
- (2) Das 1. praktische Studiensemester (5. Fachsemester) umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, die in diesen Zeitraum einbezogen sind, ergänzen die praktische Ausbildung. Ziel des 1. praktischen Studiensemesters ist es, unter Anleitung in den Tätigkeitsfeldern des Verkehrs- und Transportwesens mitzuwirken und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist (Anlage 3.2), geregelt.
- (3) Im 2. praktischen Studiensemester wird die Diplomarbeit in der Regel in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und von Angehörigen des Lehrpersonals des Studienganges betreut.

§ 5 Studienschwerpunkte

- (1) Ab dem 6. Fachsemester (5. Studiensemester) muss eine der Vertiefungsrichtungen
I. Güterverkehr, Materialfluss, Logistik,
II. Regionale Verkehrsgestaltung,
III. Information und Kommunikation
als Studienschwerpunkt gewählt werden.
- (2) Im Studienschwerpunkt I: "Güterverkehr, Materialfluss, Logistik" vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Konzeption, Organisation und Betrieb, d. h. der Gestaltung und Steuerung der inner- und außerbetrieblichen Materialflüsse unter besonderer Berücksichtigung bereichsübergreifender Abhängigkeiten.
- (3) Im Studienschwerpunkt II: "Regionale Verkehrsgestaltung" vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Konzeption, Organisation und dem Betrieb von Individualverkehrs- und Nahverkehrssystemen unter besonderer Berücksichtigung der ressourcenschonenden Integration aller Verkehrsmittel und verschiedener Verkehrszwecke.
- (4) Im Studienschwerpunkt III: "Information und Kommunikation" vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Konzeption, Erstellung und dem Betrieb von informationstechnologischen, EDV-gestützten multimedialen Anwendungen. Besondere Berücksichtigung findet dabei der Anwendungsbezug zum Verkehrs- und Transportwesen.
- (5) Ein Anspruch auf die Einrichtung aller Studienschwerpunkte besteht nicht. Der Fachbereich gibt spätestens in der letzten praxisbegleitenden Lehrveranstaltung des 5. Fachsemesters bekannt, welche Studienschwerpunkte auf der Basis vorhandener Kapazitäten tatsächlich angeboten werden. Die Durchführung wird von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht, die zum Ende des vorangegangenen Semesters durch den Fachbereichsrat festgelegt wird.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Seminaristischer Unterricht,
Vorlesung,
Übung,
Seminar,
Projekt,
Exkursion.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in Form von
Referat,
Hausarbeit,
Bericht,
Protokoll,
Testat,
mündlicher Prüfung,
Klausur,

abgelegt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen als Klausur oder mündliche Prüfung finden im Prüfungszeitraum statt. Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (ECTS-Punktesystem) entsprechend Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung bewertet.
- (4) In den "Projekt-Lehrveranstaltungen" der Studienschwerpunkte bearbeiten mehrere Studenten gemeinsam eine größere Aufgabe. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer kennengelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxishöhe der Aufgabenstellung, die von konkreten Fragestellungen aus den Bereichen Verkehr, Logistik, Kommunikation ausgeht.
- (5) Die Form der Lehrveranstaltungen sowie die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise sind zu Beginn des Semesters per Aushang zentral bekannt zu geben. Die Detailabstimmung in den Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Studienfachberatung wird durch die Professoren des Fachbereichs und zusätzlich während des gesamten Studiums durch die Zentrale Studienberatung gewährleistet. Zum Beginn des Studiums, am Anfang des vierten und während des sechsten Studiensemesters wird durch den Fachbereich eine Informationsveranstaltung zu den folgenden Studienabschnitten durchgeführt.
- (7) Ein Anspruch auf die Einrichtung aller in der Prüfungsordnung angegebenen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen und Schwerpunkt-Lehrveranstaltungen besteht nicht. Der Dekan des Fachbereiches gibt rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt, welche Lehrveranstaltungen auf der Basis vorhandener Kapazitäten tatsächlich angeboten werden.
- (8) Die Durchführung von einzelnen Lehrveranstaltungen wird von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht, die zum Ende des vorangegangenen Semesters durch den Fachbereichsrat festgelegt wird.
- (9) Für die Teilnahme an den Wahlpflichtfächern des Grundstudiums und für alle Hauptstudiums-Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen müssen die Studierenden sich bis zu einem durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegenden Termin in die im Fachbereich ausliegenden Listen eintragen.

§ 7 Exkursionen

- (1) Vom Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen werden ein- und mehrtägige Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit mindestens fünf Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte (siehe Anlage 4) durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist zur Anmeldung zur Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 8 Wahllangebote im Studium

- (1) Über die Pflichtfächer hinaus sind im Grundstudium im 3. Studiensemester zwei der drei angebotenen Wahlpflichtfächer im Umfang von jeweils 4 SWS (5 LP) erfolgreich abzuschließen.
- (2) Für die pflichtigen Fachprüfungen des Hauptstudiums sind aus den Fächergruppen "Technische Wahlpflichtfächer" und "Wirtschaftliche Wahlpflichtfächer" jeweils vier Wahlpflichtfächer (im Umfang von zusammen 32 SWS, 40 LP) erfolgreich abzuschließen.
- (3) Für die pflichtigen Fachprüfungen des fünften und sechsten Studiensemesters sind darüber hinaus aus einem der drei Schwerpunktfächergruppen "Güterverkehr, Materialfluss, Logistik", "Regionale Verkehrsgestaltung" und "Information und Kommunikation" Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 24 SWS (30 LP) erfolgreich abzuschließen. Hiervon müssen 8 SWS (10 LP) als Projekt-Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- (4) Als freie Wahlpflichtfächer des 5. und 6. Studiensemesters sind darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS (10 LP) aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer und/oder aus dem Angebot der Schwerpunktfächer erfolgreich abzuschließen.
- (5) Als Wahlfächer des 5. und 6. Studiensemesters sind darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS (10 LP) aus dem Studienangebot der Hochschule erfolgreich abzuschließen.
- (6) Übersichten über das Gesamtangebot enthalten die Anlagen 1 und 22 bis 2.5.

§ 9 Organisation des Lehr- und Studienbetriebs

- (1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, dass die Studierenden ihr Studienziel innerhalb von 8 Semestern erreichen können. Dazu können vom Fachbereich Musterstudienpläne erarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 328ff) außer Kraft, außer für diejenigen Studenten, für die sie nach Absatz 2 weiterhin Anwendung findet.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2001/2002 im ersten Fachsemesters aufnehmen. Für alle anderen Studierenden findet die

Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 328ff) weiterhin Anwendung.

- (3) Auf schriftlichen Antrag, der beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen ist, können Studierende, die ihr Studium erstmals vor dem WS 2001/2002 aufgenommen haben, nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium ihr Hauptstudium entsprechend den Bestimmungen dieser StudO durchführen.

Erfurt,

Prof. Dr. M.Gather
Dekan des Fachbereiches
Verkehrs- und Transportwesen

Prof. Dr. habil. W. Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt